

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/7006, 12/7925 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz – MBPIG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 1 „Anwendungsbereich; Zuständigkeiten“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Planfeststellungsverfahren hat das Eisenbahnbundesamt die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Magnetschwebbahnanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsanlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die bisherige jahrzehntelange Praxis bei der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nach Reichsbahn- und Bundesbahnrecht sowie jetzt auch nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes hat sich bewährt und ist auch auf den neuen Verkehrsträger Magnetschwebebahn zu übertragen.

Dies gilt um so mehr, als für das reibungslose Funktionieren der Magnetschwebebahn der Verknüpfung mit den bereits existierenden Verkehrsträgern, insbesondere dem Schienenverkehr, zentrale Bedeutung zukommt. In allen Planfeststellungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Realisierung der notwendigen Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern stehen, werden ohnehin (aufgrund der Planungsverfahren für die anderen Verkehrsträger) die Landesbehörden als Anhörungsbehörden eingesetzt werden. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Planfeststellung für Magnetschwebebahnstrecken ebenfalls diesen Weg zu gehen, um Reibungsverluste zu vermeiden.